



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2024

Kleine Anfrage

Pascal Schleich (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 08.03.2024

Flächendeckender Einsatz von Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) in Hessen und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

In der dritten Plenarsitzung am 06.02.2024 berichtete Frau Ministerin Stolz, dass eine Ressourcenoptimierung innerhalb des Rettungsdienstes angestrebt wird. Hierzu sollen Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) flächendeckend zum Einsatz kommen, um „minder dringliche Einsätze“ abzuarbeiten.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Aus welcher Datengrundlage geht hervor, dass über die bereits in einigen hessischen Rettungsdiensten vorgehaltenen N-KTW nun eine flächendeckende Notwendigkeit zur Einführung der N-KTW besteht?

Die bisher vorgehaltenen N-KTW wurden im Rahmen von Pilotprojekten einzelner Rettungsdienstbereiche eingeführt. Nun ist vorgesehen, die flächendeckende Einführung von N-KTW in allen Rettungsdienstbereichen in Hessen zu ermöglichen. Ob eine Notwendigkeit zur Einführung der N-KTW besteht, muss durch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes bewertet werden.

Frage 2 Ab wann soll die flächendeckende Einsatzbereitschaft der N-KTW in Hessen zur Verfügung stehen?

Die Möglichkeit, N-KTW einzuführen, wird mit der Inkraftsetzung des derzeit in der Überarbeitung befindlichen Rettungsdienstplans des Landes Hessen geschaffen. Die Inkraftsetzung des Rettungsdienstplans ist derzeit für Sommer/Herbst 2024 geplant.

Frage 3 Plant die Landesregierung, die N-KTW zusätzlich zu den bestehenden Rettungsmitteln verpflichtend für die Rettungsdienste einzuführen?

Nein. Es gibt keine Verpflichtung zur Einführung von N-KTW.

Frage 4 Welche Mehrkosten erwartet die Landesregierung für die Rettungsdienste durch die flächendeckende Einführung der N-KTW? Bitte aufgliedern nach Fahrzeug- und Personalkosten sowie ggf. anfallende bauliche Erweiterungen für Zusatzstellplätze.

Die Mehrkosten können nicht beziffert werden, da zunächst der Bedarf und die mögliche Einführung von N-KTW auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes und ihrer beauftragten Leistungserbringer geprüft werden muss.

Frage 5 Welche Qualifikation wird für die Besetzung eines N-KTW festgelegt?

Die Qualifikation wird im Rahmen der Fortschreibung des Rettungsdienstplans des Landes Hessen festgelegt und steht daher noch nicht final fest. Auf der Fahrerposition wird mindestens die Qualifikation als Rettungsassistentin bzw. -assistent erforderlich sein. Auf der einsatzverantwortlichen Beifahrerposition wird mindestens die Qualifikation als „Rettungsassistentin Plus“ bzw. „Rettungsassistent Plus“ (RettSan Plus) erforderlich sein. Bei RettSan Plus handelt es sich um

Rettungssanitäterinnen und -sanitäter, die eine festgelegte Einsatzerfahrung in der Notfallrettung und die Teilnahme an einer 80-stündigen Weiterbildung (Curriculum Rettungssanitäter Plus) vorweisen können.

Frage 6 Ist geplant, den N-KTW auch bei Primäreinsätzen zu verwenden?

Ja, der N-KTW kann bei minderdringlichen Notfalleinsätzen eingesetzt werden.

Frage 7 Wenn Frage 6 mit ja beantwortet wird: Besteht dann für die Rettungsdienste die Möglichkeit den RTW/MZF Bestand zu verkleinern, um personelle- und logistische Engpässe durch eine Fuhrparkerweiterung zu begegnen?

Dies muss auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes individuell geprüft und bewertet werden.

Frage 8 Wie plant die Landesregierung die zusätzlichen N-KTW zu besetzen, da zum momentanen Zeitpunkt auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte (Rettungsassistenten (zweijährige Berufsausbildung) oder Notfallsanitäter (dreijährige Berufsausbildung)) zur Verfügung stehen? Antwort bitte begründen.

N-KTW müssen nicht mit Rettungsassistentinnen und -assistenten oder Notfallsanitäterinnen und -sanitätern besetzt werden. Rettungssanitäterinnen und -sanitäter können deutlich schneller ausgebildet werden (derzeit 520 Stunden) und stehen daher schneller zur Verfügung.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz einer Rettungsdienstunterstützung, die aus Personal besteht, welches nicht über die nötige Ausbildung verfügt, um Einsätze des Rettungsdienstes zu übernehmen?

Die Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, weil es im Bereich der ehrenamtlichen Rettungsdienstunterstützung oder -verstärkung verschiedene Modelle und Qualifikationen geben kann. Dabei wird i. d. R. versucht, Rettungsmittel so zu besetzen und einzusetzen, dass das Personal über die notwendige Ausbildung im Rettungsdienst verfügt. Im Sinne der Notfallpatientinnen und -patienten ist es sinnvoll, dass Rettungsdienstunterstützungen in bestimmten Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen können, um im Bedarfsfall qualifizierte erste Hilfe zu leisten, bis ein geeignetes Rettungsmittel den Einsatzort erreicht.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Feuerwehrsanitätern oder Personen mit ähnlicher Ausbildung im Bereich des Rettungsdienstes?

Ein regelhafter Einsatz von Feuerwehrsanitäterinnen und -sanitätern bzw. Personen mit ähnlicher Ausbildung, die keine rettungsdienstliche Ausbildung haben, ist im Rettungsdienst nicht zulässig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Wiesbaden, 19. April 2024

Diana Stolz